



Herisau, 1. September 2023

Muster-Abfallreglement und Muster-Vollzugsverordnung zum Abfallreglement; Änderungen vom 1. September 2023

Im Folgenden wird zum einen dargestellt, was sich beim Muster-Abfallreglement (im Folgenden: M-AbfR) und der Muster-Vollzugsverordnung zum Abfallreglement (im Folgenden: M-AbfV) geändert hat und zum anderen werden die Änderungen erläutert.

1. Anpassung an übergeordnetes Recht

Art. 3 M-AbfR enthält die Abfallarten und die Definitionen. Die Definitionen der Siedlungsabfälle sowie der Sonderabfälle werden der übergeordneten Gesetzgebung angepasst (Art. 3 lit. a Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600]; Art. 3 lit. c i.V.m. Art. 2 Abs. 2 lit. a der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen [SR 814.610]). In Bezug auf den Hauskehricht, das Haushalt-Sperrgut und die Separatabfälle ist keine Anpassung notwendig, da diese Definitionen aus der kantonalen Gesetzgebung stammen (Art. 22 der Verordnung zum Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer [Umwelt- und Gewässerschutzverordnung; UGsV; bGS 814.01]). Zudem wird die Definition des Giftabfalls verständlich formuliert (Art. 3 Abs. 4 M-AbfR). Neu eingeführt wird in Art. 3 Abs. 5 M-AbfR auch die Definition eines Unternehmens. Diese richtet sich nach Art. 3 lit. b VVEA. Aufgrund der Einführung der Definition "Unternehmen" mussten diverse Bestimmungen rein begrifflich angepasst werden.

2. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen / Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen

Aufgrund der neuen Definition der Siedlungsabfälle in Bezug auf Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen sind die Rechte und Pflichten dieser sowie der Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen zu definieren beziehungsweise die bestehenden Artikel des Muster-Abfallreglements anzupassen. In Bestimmungen, in welchen lediglich der Begriff "Unternehmen" angepasst und keine inhaltlichen Anpassungen vorgenommen wurden, werden nachfolgend nicht weiter erläutert.

Im Grundsatz ist die Gemeinde für die Entsorgung der Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, verantwortlich. Die Unternehmen mit mehr als 250

Vollzeitstellen haben ihren (Siedlungs-)Abfall eigenverantwortlich zu entsorgen. Das heisst, sie dürfen ihren (Siedlungs-)Abfall nicht der ordentlichen Sammlung übergeben.

Gemäss Art. 13 Abs. 4 VVEA haben Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Mit dem neu eingeführten Art. 4 Abs. 6 M-AbfR wird der Gemeinde jedoch ermöglicht, dass sie bei Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Entsorgungsaufgaben übernehmen kann.

In Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinde für die Entsorgung der (Siedlungs-)Abfälle von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen, können diese unter der Voraussetzung einer Bewilligung der zuständigen Behörde ihren (Siedlungs-)Abfall in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen (Art. 5 Abs. 5 M-AbfR).

Schliesslich sind gemäss Art. 5 Abs. 8 M-AbfR Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentliche Verwaltungen gehalten, sollten grosse Mengen an Separatabfällen anfallen, diese direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. In diesen Fällen bedarf die Mitbenützung der öffentlichen Sammelstellen, sollte dort entsorgt werden, der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Behörde.

3. Unterflur-/Halbunterflurbehälter

Es werden verschiedene rechtliche Grundlagen geschaffen, damit die Bereitstellung in Unterflur-/Halbunterflurbehältern beziehungsweise die Erstellung von Unterflur-/Halbunterflurbehältern vom Gemeinderat vorgeschrieben werden kann.

Art. 9 Abs. 3 M-AbfR wurde erweitert. Danach kann der Gemeinderat die Bereitstellung des Hauskehrichts von Haushalten neu auch in Unterflur-/Halbunterflurbehältern vorschreiben. Dasselbe gilt gemäss neu eingeführtem Art. 9 Abs. 4 M-AbfR für die Bereitstellung des Abfalls von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen. Da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, wäre dies noch in der Vollzugsverordnung zum Abfallreglement zu regeln (vergleiche Art. 3 Abs. 1^{ter} und Abs. 1^{quinquies} M-AbfV). Optional kann der Gemeinderat direkt im Abfallreglement regeln, dass im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurbehälters der Hauskehricht aus Haushalten in diesem zu entsorgen ist (Art. 5 Abs. 1^{bis} M-AbfR) und/oder im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurbehälters keine Strassensammlungen (Kehrachtsäcke, Leerungen von Haushaltcontainern) durchgeführt werden (Art. 7 Abs. 1^{bis} M-AbfR).

Schliesslich wird im neu eingeführten Art. 9^{bis} M-AbfR die Grundlage geschaffen, dass der Gemeinderat den Standort von Unterflur-/Halbunterflurbehältern bestimmt (Abs. 1) sowie für grössere Wohnbauten oder Überbauungen vorschreiben kann, dass ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter erstellt wird. Der Gemeinderat wird zudem dazu verpflichtet, ein Konzept für die geplanten Standorte der Unterflur-/Halbunterflurbehälter zu erstellen. Damit wird eine reibungslose und flächendeckende Abfallentsorgung sichergestellt.

In der Muster-Vollzugsverordnung zum Abfallreglement werden die zulässigen Gebinde um die Unterflur-/Halbunterflurbehälter ergänzt (Art. 2 Abs. 1 lit. d). Zudem werden, je nachdem was von den Gemeinden ins Abfallreglement übernommen wird (vgl. Art. 5 Abs. 1^{bis} und Art. 7 Abs. 1^{bis} M-AbfR), optionale Bestimmungen für die Bereitstellung des Hauskehrichts in Unterflur-/Halbunterflurbehältern (Art. 3 Abs. 1^{bis} bis Abs. 1^{quinquies} M-AbfV) aufgestellt. Die Gemeinde kann mit diesen Bestimmungen die Bereitstellung in einem Unterflur-/Halbunterflurbehälter vorschreiben. Die Kompetenz dazu resultiert aus Art. 9 Abs. 2 bis 4 M-AbfR.



4. Wiederverwertung / Kreislaufwirtschaft

Gemäss revidiertem Art. 1 Abs. 1 bezweckt das Muster-Abfallreglement neu auch die Wiederverwertung (Kreislaufwirtschaft) mittels geeigneter Massnahmen. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass die Gemeinde beispielsweise Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft fördern und unterstützen kann.

Das bedeutet auch, dass die Gemeinde oder Dritte den an den Entsorgungsstellen angelieferten Abfall im Sinne der Wiederverwertung verkaufen darf.

5. Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber

Die Fussnote in Art. 5 Abs. 4 M-AbfR wurde berichtigt.

6. Verbotene Abfallbeseitigung

Art. 6 Abs. 2 M-AbfR wird vereinfacht. Anstelle der Aufzählung, in welcher Form die Abfälle nicht der Kanalisation zugeführt werden dürfen, wird lediglich noch verboten, dass Abfälle nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen.

7. Gebinde und Form der Bereitstellung

Art. 9 M-AbfR wird aufgrund der Einführung der Unterflur-/Halbunterflurbehälter umstrukturiert (Abs. 1 und Abs. 4). Zudem wird Abs. 2 erweitert. Danach bestimmt der Gemeinderat nicht nur die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung zum Abfallreglement, sondern auch den Ort sowie das Höchstgewicht und die Masse für die Abfallentsorgung.

8. Abfall auf privatem Grund (Messies)

Die Gemeinden haben immer wieder Probleme mit Abfallablagerungen auf privaten Grundstücken. Dabei handelt es sich insbesondere um sogenannte Messies. Im Muster-Abfallreglement fehlt eine Grundlage, die eine Entfernung solcher Abfallablagerungen ermöglicht. Das Departement Bau und Volkswirtschaft erkennt das Problem und schafft eine gesetzliche Grundlage im Muster-Abfallreglement, aufgrund welcher der Gemeinderat die Entfernung solcher Ablagerungen anordnen kann. Die gesetzliche Grundlage ist nötig, da es sich um eine Einschränkung eines Grundrechts (Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV) handelt. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Abs. 2) und die Einschränkungen müssen verhältnismässig sein (Abs. 3). Diese Voraussetzungen sind bei der Anordnung der Entfernung des Abfalls im Einzelfall zu prüfen.

Gemäss Art. 7 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Bei solchen Abfallablagerungen geht der Inhaber des Abfalls zum einen meist nicht davon aus, dass es sich dabei um Abfall handelt und zum anderen hat er sich diesem nicht entledigt (tatsächliche Herrschaft wurde nicht aufgegeben). Folglich ist bei der Definition des Abfallbegriffs auf die Entsorgung im öffentlichen Interesse abzustellen. Das öffentliche Interesse besteht in solchen Fällen insbesondere aufgrund der Hygiene, das heisst dem gesundheitlichen Aspekt, insbesondere auch für die Nachbarn.

Gemäss dem neu eingeführten Art. 9^{ter} M-AbfR kann der Gemeinderat die Entsorgung von abgelagertem Abfall aus Wohnungen und ihrer Umgebung (beispielsweise Treppenhaus, Gemeinschaftsbereiche, Keller, Garten), welcher aus hygienischen Gründen entfernt werden muss, anordnen.



Die Kompetenz der Gemeinde, die Entsorgung anzuordnen, erstreckt sich hingegen nur auf jene Abfälle, für welche sie gemäss der kantonalen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung zuständig ist (Siedlungs- und Sonderabfälle gemäss Art. 35 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 2 UGsG und Art. 25 f. UGsV).

Die Anordnung der Entsorgung von solchem abgelagerten Abfall durch die Gemeinde besteht neben der Möglichkeit des Nachbarn, aufgrund übermässiger Einwirkungen gemäss Art. 684 ZGB vorzugehen.

9. Kontrolle von Abfällen

Gemäss revidiertem Art. 11 M-AbfR kann die Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder der Private oder private Organisation, welche mit der Abfallentsorgung betraut ist, den bereitgestellten Abfall sowie Abfälle gemäss Art. 6 Abs. 1 M-AbfR kontrollieren oder kontrollieren lassen. Abfälle gemäss Art. 6 Abs. 1 M-AbfR sind die im Freien weggeworfenen, abgelagerten oder zurückgelassenen Abfälle (illegal deponiert). Damit wird die Lücke geschlossen, dass auch illegal deponierte Abfälle durchsucht werden dürfen.

10. Bewilligungspflicht, Unterhalt

Art. 12 Abs. 2 M-AbfR wird konkretisiert und inhaltlich an Abs. 1 angepasst. Danach verfügt die zuständige Behörde im Rahmen der Bewilligung gemäss Art. 12 Abs. 1 M-AbfR die für eine geordnete Sammlung erforderlichen Bedingungen und Auflagen.

11. Gebührenrechnung

Der geltende Art. 15 Abs. 2 M-AbfR umfasst nur die Art und Weise, wie die volumenabhängige Gebühr erhoben wird. Neu wird auch definiert, dass die gewichtsabhängige Gebühr mittels Wägung erhoben wird. Diese Definition fehlte bisher. Art. 15 Abs. 3 M-AbfR wird aufgehoben, da in Art. 9 Abs. 4 M-AbfR neu die Grundlage geschaffen wird, dass der Gemeinderat die Bereitstellung des Abfalls von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen gemäss Art. 3 Abs. 1 in Industrie- und Gewerbecontainern oder Unterflur-/Halbunterflurbehältern, welche für ein Wägesystem ausgerüstet sind, vorschreiben kann. Die Pflicht für diese Art der Bereitstellung ist dann in Art. 3 Abs. 1^{quinquies} M-AbfV festzusetzen. Aufgrund der Einführung der Unterflur-/Halbunterflurbehälter muss Art. 15 Abs. 4 M-AbfR ergänzt werden. Danach wird auch für die Leerung der Unterflur-/Halbunterflurbehälter eine Andockgebühr erhoben.

12. Gebührenpflicht

Aufgrund der Einführung der Unterflur-/Halbunterflurbehälter muss Art. 16 Abs. 2 M-AbfR ergänzt werden. Danach sind die rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Unterflur-/Halbunterflurbehälters gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr.

13. Höhe der Gebühren

Mit Art. 17^{bis} M-AbfR wird neu ein Gebührenrahmen für die verschiedenen Gebühren eingeführt. Dies ist notwendig, da öffentliche Abgaben grundsätzlich einer Grundlage in einem formellen Gesetz bedürfen, welches zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen sowie Gegenstand und Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegt, sowie genügend bestimmt ist. Der Gebührenpflichtige soll zumindest ungefähr die Höhe der Belastung erkennen können. Der Gebührenrahmen ist nach der Rechtsprechung nicht zu weit zu fassen. Die exakte Gebühr wird durch den Gemeinderat im Gebührentarif erlassen (vgl. Art. 17 Abs. 1 M-AbfR) und ist damit dynamischer den Preisanpassungen der A-Region/ Kehrrichtverwertung Rheintal beziehungsweise geänderten Verhältnissen anpassbar.



14. Rechtsschutz

In Art. 19 Abs. 2 M-AbfR wird "Departement Bau und Umwelt" geändert in "Departement Bau und Volkswirtschaft". In Art. 19 Abs. 3 M-AbfR wird in Bezug auf das Verfahren lediglich noch auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen, anstelle der Wiederholung der einzelnen Anforderungen an einen Rekurs.

15. Strafbestimmung

Art. 20 Abs. 1 M-AbfR wird ergänzt. Auch die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung enthält Strafbestimmungen in diesem Bereich. In Art. 20 Abs. 2 M-AbfR wird "kant. Strafprozessordnung" durch "Schweizerischen Strafprozessordnung" ersetzt. Diese gilt seit dem 1. Januar 2011 in allen Kantonen.

16. Referendum und Inkrafttreten

Art. 22 M-AbfR wird umstrukturiert und ergänzt. Die Reglemente der Gemeinde unterstehen entweder dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum (Abs. 1). Zudem bedarf das Reglement gemäss Art. 8 Abs. 3 UGsG der Genehmigung durch den Regierungsrat (Abs. 2).

17. Muster-Vollzugsverordnung zum Abfallreglement

a) Gemäss Art. 7 Abs. 1 M-AbfR wird die Sammelroute vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt. Die jetzige Muster-Vollzugsverordnung zum Abfallreglement enthielt bisher keine Bestimmung dazu, weshalb dies ergänzt wurde. Gemäss Art. 1 Abs. 4 M-AbfV bestimmt sich die Sammelroute nach einem Plan, welcher als Anhang Bestandteil der Vollzugsverordnung ist.

b) In der A-Region wurden die Gebührenmarken für Kehrrietsäcke aufgehoben, die Kehrrietsverwertung Rheintal bietet diese Gebührenmarken immer noch an. Deshalb wurde Art. 2 erster und zweiter Punkt M-AbfV nicht geändert. Es besteht damit für die Gemeinden immer noch eine Wahlmöglichkeit, je nachdem über wen entsorgt wird. Art. 2 Abs. 1 zweiter Punkt M-AbfV wird begrifflich dem Muster-Abfallreglement angepasst. "Hauscontainer" wird ersetzt durch "Haushaltcontainer". Art. 2 Abs. 1 dritter Punkt M-AbfV wird begrifflich dem Muster-Abfallreglement angepasst. "Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe" wird ersetzt durch "Unternehmen/öffentlichen Verwaltungen". Aufgrund der Einführung der Unterflur-/Halbunterflurbehälter bedarf es einer Erweiterung der zulässigen Kehrriets-Gebinde in Art. 2 Abs. 1 vierter Punkt M-AbfV. Selbiges gilt für Art. 2 Abs. 3^{bis} M-AbfV. In Art. 2 Abs. 3 M-AbfV wird der Begriff "A-Region" gestrichen, da die Entsorgung des Abfalls nicht bei allen Gemeinden durch die A-Region erfolgt.

c) Mit Art. 2^{bis} M-AbfV wird eine separate Bestimmung eingeführt, welche die Höchstgewichte und die Masse für Abfallentsorgung (vgl. Art. 9 Abs. 2 M-AbfR) festsetzt. Damit kann sowohl Art. 2 Abs. 2 als auch Art. 4 Abs. 3 M-AbfV aufgehoben werden.

d) Art. 4 Abs. 3 M-AbfV wird lediglich konkretisiert mit einem neuen Verweis auf Art. 3 Abs. 4 M-AbfV.

e) Den Gemeinden steht es grundsätzlich frei, Anforderungen an die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung zum Abfallreglement aufzustellen. Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat in Art. 6 Abs. 3^{bis} M-AbfV eine optionale Grundlage für solche Anforderungen geschaffen. Danach dürfen bei der Bereitstellung für die Grünabfuhr keine Drähte, Kunststoffschnüre oder kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen verwendet werden.



- f) Art. 8 Abs. 1 lit. a bis e M-AbfV werden aufgehoben und Abs. 1 angepasst. Danach sind alle nötigen Informationen in der Abfall-Info/einem Abfallkalender festzuhalten.